

## Kosten Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen

gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über  
 Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)  
 vom 23. September 1996 (Stand am 1. Januar 2019)

Art. 16

Forderung Fr.		Kosten Fr.	
bis	100.00		20.30
über	100.00	bis	500.00
über	500.00	bis	1'000.00
über	1'000.00	bis	10'000.00
über	10'000.00	bis	100'000.00
über	100'000.00	bis	1'000'000.00
über	1'000'000.00		413.30

Die Gebühr für jede weitere doppelte Ausfertigung beträgt die Hälfte der Gebühr.

In den Kosten sind die Zustellkosten des Zahlungsbefehls bzw. der Konkursandrohung durch die Post von Fr. 8.00 sowie die Einschreibetaxe von Fr. 5.30 für die Rücksendung des Gläubigerdoppels inbegriffen.

Die Gebühr für jeden Zustellungsversuch beträgt 7 Franken je Zahlungsbefehl.

Weitere Zustellkosten werden separat in Rechnung gestellt.